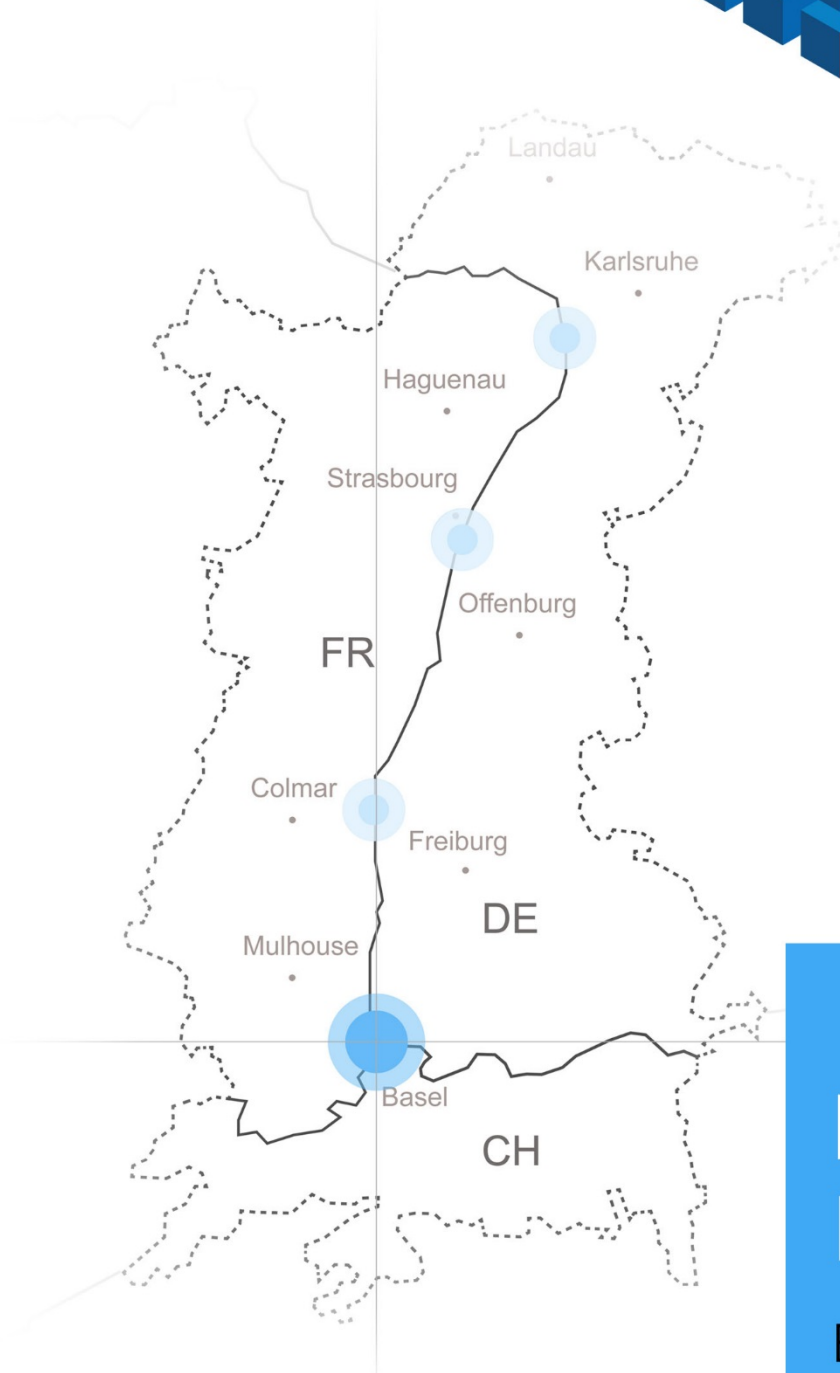


# INFOBEST



# PALMRAIN

Trinationale Informations-  
und Beratungsstelle für  
grenzüberschreitende Fragen



## Die Schweizer Pensionskasse

Eine Infobroschüre  
für Grenzgänger

# Inhaltsverzeichnis

I.	Das 3-Säulen-System der Schweiz .....	3
II.	Die berufliche Vorsorge (2. Säule) / Pensionskasse .....	3
	1. Wer zahlt Beiträge? .....	3
	2. Was ist versichert? .....	4
	3. Wie berechnet sich das Altersguthaben? .....	4
	4. Was bedeutet obligatorisch / überobligatorisch?.....	4
III.	Freizügigkeit.....	5
	1. Der Freizügigkeitsfall, was ist das? .....	5
	2. Ablauf der Überweisungsfrist bei Austritt .....	5
	3. Stellenwechsel .....	5
	4. Ende der Grenzgängertätigkeit.....	6
	4.1. Überweisung der Austrittsleistung an eine Schweizer Freizügigkeitseinrichtung.....	6
	4.2. Barbezug der Austrittsleistung .....	7
	4.3. Kombinationsmöglichkeit .....	8
IV.	Sonstige Bezugsmöglichkeiten .....	8
	1. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit .....	8
	2. Immobilienkauf .....	8
V.	Steuern .....	9
	1. Freizügigkeitskonto .....	9
	2. Barbezug .....	9
VI.	Nützliche Adressen .....	10
VII.	Nützliche Links und Literatur.....	11
VIII.	Abkürzungen .....	11

# I. Das 3-Säulen-System der Schweiz

## 1. Säule

Die **Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (AHV/IV)** ist eine umfassende Volksversicherung und obligatorisch für alle in der Schweiz erwerbstätigen oder wohnhaften (also auch nicht erwerbstätigen) Personen. Sie soll beim Wegfall des Erwerbseinkommens infolge von Alter, Tod oder Invalidität den Existenzgrundbedarf decken. Die Beiträge der Arbeitnehmer werden direkt vom Einkommen abgezogen. Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters (gegenwärtig 65 Jahre bei Männern und 64 Jahre bei Frauen<sup>1</sup>) erhält man eine monatliche Altersrente.

## 2. Säule

Die **berufliche Vorsorge (BV)**, die so genannte 2. Säule, auch **Pensionskasse (PK)** genannt, wird im Nachfolgenden genauer erläutert.

## 3. Säule

Die **private Vorsorge** dient dem Erhalt des gewohnten Lebensstandards im Rentenalter. Sie steht grundsätzlich allen Personen offen und ist im Gegensatz zur 1. und 2. Säule freiwillig. Diese Vorsorgemöglichkeit ist aber nur für solche Personen möglich, die in der Schweiz ein AHV-pflichtiges Einkommen (als Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbende) erzielen. Grenzgänger mit Wohnsitz im Ausland, die für einen Arbeitgeber **in der Schweiz** arbeiten, dürfen also in der Schweiz eine Säule 3a bilden. Allerdings können daraus keinerlei steuerlichen Abzüge (weder in der Schweiz noch in Frankreich bzw. in Deutschland) abgeleitet werden wie dies für gleichzeitig in der Schweiz wohnhafte Personen der Fall ist. **Einer der Hauptvorteile der Säule 3a kommt damit nicht zum Zuge** und stellt die ganze Einzahlung in Frage.

# II. Die berufliche Vorsorge (2. Säule) / Pensionskasse

## 1. Wer zahlt Beiträge?

Die berufliche Vorsorge stellt eine die 1. Säule ergänzende Versicherung dar, die den Versicherten nach der Pensionierung die Fortsetzung ihrer Lebensführung in angemessener Weise ermöglichen soll.

Obligatorisch unterstellt sind ihr alle Arbeitnehmer, die bei der AHV/IV<sup>2</sup> (1. Säule) versichert sind, das 17. Altersjahr vollendet haben und einen jährlichen Lohn beziehen, der CHF 21'150.—<sup>1</sup> übersteigt.

Bis zum Erreichen des 24. Altersjahres decken die Beiträge nur die Risiken Invalidität und Tod ab. Ab 25 Jahren wird zusätzlich für die Altersrente angespart. Laut Gesetz müssen also von jeder PK<sup>2</sup> folgende Mindestleistungen erbracht werden: Altersrente, Invalidenrente, Hinterlassenenrente.

Verschiedene Personengruppen sind nicht obligatorisch versichert, z.B.:

- Selbstständige,
- Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten,
- Personen, die im Sinne der IV<sup>2</sup> mindestens zu 70% erwerbsunfähig sind.

---

<sup>1</sup> Stand 2016

<sup>2</sup> siehe Abkürzungen (VIII.), S.11

Jede Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) legt die Höhe der Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in ihrer Satzung fest. Dabei muss der Beitrag des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer.

Ein Unternehmen kooperiert im Normalfall jeweils nur mit einer Pensionskasse. Es ist aber durchaus möglich, dass ein Arbeitgeber für die obligatorische und die überobligatorische (sog. Kadervorsorge) Vorsorge (siehe II 4.) Anschlussverträge mit zwei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen abschließt. Ein kleines oder mittleres Unternehmen schließt sich in der Regel einer Sammeleinrichtung an. Diese ist für mehrere Betriebe verantwortlich, von denen sie jedoch rechtlich und finanziell unabhängig ist.

## 2. Was ist versichert?

Die Versicherung beginnt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses und endet u.a.:

- wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird,
- wenn der BVG<sup>2</sup>-Mindestlohn (CHF 21'060.—<sup>1</sup>) unterschritten wird, oder
- wenn der Arbeitnehmer das ordentliche Rentenalter erreicht.

Obligatorisch versichert ist in dieser Zeit nur der so genannte koordinierte Lohn, d.h. **der Teil des Jahreslohns, der zwischen CHF 21'150.– und CHF 84'600.–<sup>1</sup> liegt**. Ist dieser Lohnanteil kleiner als CHF 3'525.– pro Jahr<sup>1</sup>, wird er auf diesen Betrag aufgerundet. Wenn man weniger als CHF 21'150.–<sup>1</sup> jährlich verdient, ist dieser Lohn in der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht versichert. Er kann allerdings freiwillig versichert werden, sofern es das Reglement der PK vorsieht. Das gleiche gilt für Jahreslöhne über CHF 84'600.–<sup>1</sup> (dieser Teil fällt in den überobligatorischen Teil; siehe II 4.).

Rechnungsbeispiel:	Jahreseinkommen:	CHF 70'000.–
	Koordinationsabzug:	CHF 24'675.– (21'150.– + 3'525.–)
	Versicherter Lohn:	CHF 45'325.– (70'000.– - 24'675.–)

## 3. Wie berechnet sich das Altersguthaben?

Die PK schreibt jeder versicherten Person jährlich eine Altersgutschrift in der Höhe eines Prozentsatzes des koordinierten Lohns gut, der sich nach dem Alter der versicherten Person richtet. Dazu kommen die Zinsen (mindestens 1,25%<sup>1</sup>) pro Jahr. All dies zusammen bildet das während der Jahre auf dem individuellen Konto des Versicherten angesparte Altersguthaben und dient der Finanzierung der Leistungen bei Alter, Invalidität und Tod. Das bei der Pensionierung vorhandene Kapital wird dabei mit einem Umrechnungsfaktor von 6,8%<sup>1</sup> (sog. Umwandlungssatz) in die jährliche Altersrente umgewandelt.

Rechnungsbeispiel:	Total angespartes Altersguthaben:	CHF 100'000.–
	Umwandlungssatz:	6,8%
	Jährliche Altersrente:	CHF 6'800.– (100'000 x 0,068)

<sup>1</sup> Stand 2016

<sup>2</sup> siehe Abkürzungen (VIII.), S.11

## 4. Was bedeutet obligatorisch / überobligatorisch?

Bei gut ausgebauten PK (die mehr als nur das gesetzlich vorgeschriebene Minimum anbieten) gibt es für jeden Versicherten normalerweise zwei Konten: eines für das obligatorische Guthaben und eines für das überobligatorische. Auf den obligatorischen Teil gibt es einen Mindestzinssatz von 1,25%<sup>1</sup>, für den überobligatorischen sind die Sätze zumeist tiefer. Einzig die Einzahlungen auf den zwingend versicherten Lohn (CHF 21'150.– bis CHF 84'600.–<sup>1</sup>) und die Zinsen sind obligatorisch. Alles andere wie z.B. freiwillige Einkäufe in die PK und versicherte Löhne unter und über diesen Beträgen mit Zinsen bilden den überobligatorischen Teil.

**Achtung:** Da es leider teilweise vorkommt, dass Arbeitgeber die Pensionskassen-Beiträge falsch oder gar nicht überweisen, sollte sich der Versicherte hin und wieder schriftlich bei seiner PK nach seinen Beiträgen erkundigen und darauf achten, einmal jährlich seinen Versicherungsausweis zu erhalten.

## III. Freizügigkeit

### 1. Der Freizügigkeitsfall, was ist das?

In folgenden Situationen können sich Änderungen des normalen Ablaufs des Rentenbezugs ergeben:

- Stellenwechsel
- Ende der Grenzgängertätigkeit (Arbeitsplatzverlust oder freiwilliger Austritt)

In diesen Fällen darf die PK des ehemaligen Betriebs das Altersguthaben des Versicherten nicht mehr verwalten. Dieser hat nun Anspruch auf eine **Austrittsleistung** in Höhe seines bis jetzt angesparten Altersguthabens.

In der Regel erhält der Versicherte vor seinem Austritt aus dem Unternehmen ein Formular, durch das die PK den austretenden Arbeitnehmer schriftlich über die Möglichkeiten aufklärt, die er jetzt hat. Die PK bittet den Versicherten, seine Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung muss die PK nun die Austrittsleistung entsprechend überweisen (andernfalls ist ein Verzugszins zu bezahlen).

### 2. Ablauf der Überweisungsfrist bei Austritt

Wenn die PK keine Antwort des Versicherten erhält, für welche Möglichkeit er sich entschieden hat, muss sie die Austrittsleistung frühestens 6 Monate nach Austritt oder spätestens nach 2 Jahren einer Auffangeinrichtung überweisen, die das Geld verwalten wird. Bei der **Zentralstelle 2. Säule** (siehe VI.) kann man sich bei der Suche nach vergessenen Guthaben erkundigen. D.h. wenn man seiner alten PK über 2 Jahre lang nicht geantwortet hat und nun aber wieder eine Arbeit in der Schweiz aufnehmen oder sich seine Austrittsleistung bar auszahlen lassen möchte.

### 3. Stellenwechsel

Wenn ein Stellenwechsel erfolgt, überweist die bisherige PK die Austrittsleistung an die PK des neuen Arbeitgebers. Diese Überweisung wird ebenfalls mittels des Austrittsformulars erfragt.

---

<sup>1</sup> Stand 2016

## 4. Ende der Grenzgängertätigkeit

Wenn der Arbeitnehmer seine Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufgeben will oder muss, ergeben sich zwei Möglichkeiten das Altersguthaben zu verwalten, zwischen denen der Versicherte sich zuerst einmal entscheiden muss: Überweisung an eine Freizügigkeitseinrichtung oder (teilweiser) Barbezug des Kapitals.

### 4.1. Überweisung der Austrittsleistung an eine Schweizer Freizügigkeitseinrichtung

Der Versicherte hat die Wahl zwischen einem auf seinen Namen lautenden Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder einer zu seinen Gunsten errichteten Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung.

**Der Vorsorgeschutz der versicherten Person bleibt in beiden Fällen erhalten**, da das Geld dort blockiert bleibt, entweder:

- bis zum Rentenalter,
- bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls (Invalidität, Tod), oder
- bis es an die PK eines neuen Arbeitgebers überwiesen werden kann.

Die Beitragsjahre werden zudem so konserviert und wenn eine neue Arbeit in der Schweiz gefunden wird, werden diese Jahre und die geleisteten Beiträge zur Rentenberechnung weitergezählt. Dies kann u. U. sehr wichtig sein, da eine eventuelle spätere Rente aufgrund dieser beiden Größen berechnet wird: Beitragsjahre + geleistete Beiträge.

#### 4.1.1. Entscheidung für ein Freizügigkeitskonto

Der Versicherte kann das Freizügigkeitskonto bei einer Schweizer Bank seiner Wahl einrichten, z.B. seiner Hausbank. Es wird in Form eines Kontos geführt. Das Guthaben wird zu einem Satz verzinst, der normalerweise nur leicht über demjenigen für Spareinlagen liegt. Die Kontoführung ist bei vielen Banken kostenlos. Der Versicherte kann das Konto selbst bei einer Filiale seiner Bank eröffnen.

Es ist zu beachten, dass hier nur das **Alterskapital** gelagert wird, die Risiken Invalidität und Tod aber nicht versichert sind. Der Abschluss einer Zusatzversicherung zur Deckung dieser beiden Risiken ist jedoch möglich.

#### 4.1.2. Entscheidung für eine Freizügigkeitspolice

Freizügigkeitspolice werden von Versicherungsgesellschaften angeboten. Sie sind eigentliche **Versicherungslösungen**, da die Risiken Tod und Invalidität zusätzlich zum Alterskapital versichert werden.

Grundsätzlich werden die Leistungen aus dem Freizügigkeitskonto sowie aus der Freizügigkeitspolice durch die eingebrachte Austrittsleistung (das Freizügigkeitsgeld) als Einmaleinlage finanziert. Diese Austrittsleistung kann auch für die Finanzierung der zusätzlichen Risikodeckung herangezogen werden. Es ist aber auch möglich, die Risikoversicherung separat durch zusätzliche Prämien zu finanzieren (je nach Vertrag; vgl. Art. 18 Abs. 1 und 2 Freizügigkeitsverordnung).

#### Entscheidungshilfe

Wenn die Austrittsleistung vor allem der **Alterssicherung** dienen soll, wählt der Versicherte eher ein Freizügigkeitskonto auf Grund der besseren Verzinsung. Wenn der **Invaliditäts- oder Todesfall** (zusätzlich zur Altersvorsorge) versichert sein soll, ist die Freizügigkeitspolice eher die bessere Wahl.

Die Austrittsleistung muss später von Freizügigkeitskonto und –police an die PK des neuen Arbeitgebers überwiesen werden, sobald der Versicherte eine neue Stelle gefunden hat.

## 4.2. Barbezug der Austrittsleistung bei Verlassen der Schweiz

Wenn der Versicherte die Schweiz vor der Pensionierung endgültig verlassen will, hat er auch die Möglichkeit, zumindest einen Teil seiner Austrittsleistung bar zu beziehen. Er muss hierfür seinen definitiven Weggang erklären und benötigt zudem das schriftliche Einverständnis des Ehepartners.

Es ist wichtig zu wissen, dass der Versicherte hier zwar seinen definitiven Weggang aus der Schweiz erklärt, er aber dennoch das Recht besitzt, später wieder in der Schweiz zu arbeiten.

### Änderungen seit dem 1. Juni 2007

Bis vor dem 1. Juni 2007 konnte sich der Versicherte noch seine gesamte Austrittsleistung (obligatorischer und überobligatorischer Teil; siehe II.4.) bar ausbezahlen lassen.

**Seit dem 1. Juni 2007** gilt aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens Schweiz-EU jedoch eine neue Regelung: Wenn der Versicherte sich in einem der Vertragsstaaten niederlässt und dort weiterhin obligatorisch gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert bleibt, ist seit diesem Zeitpunkt die **Barauszahlung des obligatorischen Teils des Altersguthabens grundsätzlich nicht mehr möglich**. Dieser obligatorische Teil muss einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz überwiesen werden und wird in diesem Fall erst zum Zeitpunkt des offiziellen Rentenalters bar ausbezahlt (vgl. 4.1.).

Die Barauszahlung des überobligatorischen Teils bleibt auch nach dem 1. Juni 2007 möglich.

### Entscheidungshilfe

Wie groß welcher Teil des Altersguthabens des Versicherten ist (obligatorischer oder überobligatorischer Teil) und ob sich die Barauszahlung des überobligatorischen Teils lohnt, hängt zum einen davon ab, wie viel der Versicherte verdient (siehe II.4.). Zum anderen ist hierbei in hohem Maße die individuelle Situation entscheidend (Leistungskatalog der Pensionskasse, eigene Risikobereitschaft bzw. Sicherheitsbedürfnis), weshalb nur schwer eine allgemeingültige Aussage gemacht werden kann.

**Achtung:** Es ist zu beachten, dass diese Barauszahlung eine **einmalige Kapitalleistung** darstellt, und damit sämtliche Ansprüche auf eine etwaige spätere Rente aus der 2. Säule abgegolten sind. Das Kapital sollte dementsprechend vernünftig zur Altersvorsorge angelegt werden.

### 4.3. Kombinationsmöglichkeit bei vorübergehendem Unterbruch der Grenzgängertätigkeit

Wenn der Versicherte seine Stelle verloren hat, aber weiter in der Schweiz arbeiten möchte und sich auf Arbeitssuche begibt, ist es ratsam, die Austrittsleistung **zuerst** einer Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen.

Sobald er eine neue Stelle gefunden hat, wird die Austrittsleistung von dort an die PK des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Wenn der Versicherte bei seiner Arbeitssuche erfolglos bleibt und/oder seine Grenzgängertätigkeit in der Schweiz definitiv beenden möchte, kann er die Austrittsleistung auch erst zu diesem Zeitpunkt aus der Freizügigkeitseinrichtung herauslösen und – zumindest teilweise (Änderungen vom 1. Juni 2007, siehe oben) – bar beziehen.

#### Hiweise zum flexiblen Rentenalter

Es ist möglich, den Bezug des Freizügigkeitskapitals bis zu 5 Jahre nach Erreichen des Rentenalters aufzuschieben und so längere Zeit die Zinserträge, die nicht versteuert werden müssen, zu beziehen. Dabei ist zu beachten, dass bei Freizügigkeitseinrichtungen für die Verzinsung des Freizügigkeitsgeldes nicht der BVG<sup>2</sup>-Mindestzinssatz von aktuell 1,25%<sup>1</sup>, sondern der tiefere Marktzins, der variieren kann, gilt.

Das Freizügigkeitsgeld kann frühestens 5 Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen BVG<sup>2</sup>-Rentenalters (für Frauen: 64. Altersjahr, für Männer: 65. Altersjahr<sup>1</sup>) ausbezahlt werden.

## IV. Sonstige Bezugsmöglichkeiten

Unabhängig von den Änderungen seit dem 1. Juni 2007 hat ein Grenzgänger, abgesehen vom Rentenfall, zwei Möglichkeiten, einen Teil seines Altersguthabens (je nach PK-Regelung) **bar** zu beziehen:

### 1. Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Der Versicherte ist in diesem Fall nicht mehr der beruflichen Vorsorge unterstellt und hat Anspruch auf die Barauszahlung seiner Austrittsleistung (Achtung: 1. Juni 2007; siehe S. 7).

### 2. Immobilienkauf

Ein Teil des Altersguthabens darf für den Kauf von Wohneigentum zum eigenen Bedarf oder den Bau von Wohneigentum zum eigenen Bedarf verwendet werden (auch wenn sich die Immobilie im Ausland befindet). Das gleiche gilt auch für die Abzahlung einer auf diesem Wohneigentum lastenden Hypothek. Je nach Reglement kann das Guthaben ebenfalls zur Renovation bzw. zum Umbau des Eigenheims bezogen werden.

---

<sup>1</sup> Stand 2016

<sup>2</sup> siehe Abkürzungen (VII.), S.11





# V. Steuern

## 1. Freizügigkeitskonto

Solange das Altersguthaben auf einem Freizügigkeitskonto deponiert ist, unterliegt es weder der Einkommens- noch der Vermögenssteuer. Der Zinsertrag ist **steuerfrei**, auch wenn er im Vergleich zu anderen Investitionsmöglichkeiten relativ niedrig liegt.

## 2. Barbezug

Wenn das Altersguthaben ausbezahlt wird, muss es versteuert werden. Wenn der Versicherte die Schweiz verlässt, sein steuerrechtlicher Wohnsitz also nicht in der Schweiz liegt, muss auf die Auszahlung des Altersguthabens eine **Quellensteuer** in der Schweiz gezahlt werden. Diese wird direkt bei der Auszahlung abgezogen.

Der Quellensteuer-Betrag kann bzw. muss jedoch vom Versicherten zurückgefordert werden, sofern dies im Doppelbesteuerungsabkommen mit dem jeweiligen Wohnsitzstaat vorgesehen ist (Auskünfte erteilt die jeweilige kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuer, vgl. VI. S.10). Er muss sich von seiner PK ein Formular zur Rückerstattung der Quellensteuer geben lassen, dieses vom Finanzamt seines Wohnsitzes abstempeln lassen und an diejenige kantonale Steuerverwaltung senden, an die der abgezogene Quellensteuerbetrag von der Einrichtung, die das Altersguthaben verwaltet hat, überwiesen wurde. Es ist jene Steuerverwaltung zuständig, die sich im selben Kanton wie der Sitz der PK befindet. Auf diese Weise erhält der Versicherte seine **gesamte** abgezogene Quellensteuerabgabe zurück.

Anschließend unterliegt das bezogene Kapital der Steuergesetzgebung des Wohnlandes – informieren Sie sich bei Ihrem zuständigen Finanzamt über die weiteren Schritte!

### Besteuerung der Pensionskassen-Auszahlung in Deutschland

Entsprechend dem deutschen Alterseinkünftegesetz ist die Auszahlung der Pensionskassenbeträge seit 2005 in Deutschland nunmehr immer steuerpflichtig. Im Jahr 2005 unterlagen 50% des ausgezahlten Betrags der deutschen Steuer. Dieser zu besteuernde Betrag wird bis 2020 jährlich um 2%, ab 2021 jährlich um 1% erhöht. Ab dem Jahr 2040 beträgt er dann 100%. Die Anmeldung der Beträge beim zuständigen Finanzamt erfolgt automatisch über das soeben beschriebene Verfahren der Quellensteuerbefreiung.

### Besteuerung der Pensionskassen-Auszahlung in Frankreich

Seit dem Jahr 2011 unterliegen Kapitalbezüge aus der Schweizer Pensionskasse an in Frankreich lebende Personen der französischen Steuerpflicht. Den Steuerpflichtigen wird die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn sie innert drei Jahren nach Fälligkeit das vollständig ausgefüllte amtliche Formular «Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer auf Kapitaleistungen von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in der Schweiz» einreicht, wonach die Kapitaleistung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates bekannt ist – bzw. im Falle Frankreichs von letzterer effektiv besteuert wurde. Dieses Formular kann bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung dem Steuerpflichtigen auszuhändigen.

## VI. Nützliche Adressen

### **Bundesamt für Sozialversicherung**

Effingerstr. 20  
CH-3003 Bern  
Tel. +41 (0)31 322 90 11  
[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

### **Zentralstelle 2.Säule Sicherheitsfonds BVG**

Eigerplatz 2  
Postfach 1023  
CH-3000 Bern 14  
Tel. +41 (0)31 380 79 75  
[www.sfbvg.ch](http://www.sfbvg.ch)  
[info@zentralstelle.ch](mailto:info@zentralstelle.ch)

### **Kanton Basel-Stadt Steuerverwaltung**

Fischmarkt 10  
CH-4001 Basel  
Tel. +41 (0)61 267 81 81  
[www.steuerverwaltung.bs.ch](http://www.steuerverwaltung.bs.ch)  
[steuerverwaltung@bs.ch](mailto:steuerverwaltung@bs.ch)

### **Kanton Basel-Landschaft Steuerverwaltung**

Rheinstr. 33  
Postfach  
CH-4410 Liestal  
Tel. +41 (0)61 925 51 11  
[www.baselland.ch](http://www.baselland.ch) (Finanzen)  
[steuerverwaltung@fkf.bl.ch](mailto:steuerverwaltung@fkf.bl.ch)

### **Kanton Aargau Kantonales Steueramt**

Telli-Hochhaus  
CH-5004 Aarau  
Tel. +41 (0)62 835 26 65  
[www.steuern.ag.ch](http://www.steuern.ag.ch)  
[steueramt@ag.ch](mailto:steueramt@ag.ch)

### **Kanton Solothurn Steueramt**

Werkhofstr. 29c  
CH-4509 Solothurn  
Tel: +41 (0)32 627 87 87  
[www.so.ch/de/pub/departemente/  
finanzdepartement/steueramt.htm](http://www.so.ch/de/pub/departemente/finanzdepartement/steueramt.htm)  
[steueramt.so@fd.so.ch](mailto:steueramt.so@fd.so.ch)

### **Kanton Jura Contributions**

2, rue de la Justices  
CH-2800 Delémont  
Tel. +41 (0)32 420 55 30  
[www.ju.ch](http://www.ju.ch) > *impôts et finances*  
[secr.ctr@jura.ch](mailto:secr.ctr@jura.ch)

### **Finanzamt Lörrach**

Luisenstr. 10a  
D-79539 Lörrach  
Tel. +49 (0)7621 1678-0  
[www.fa-loerrach.de](http://www.fa-loerrach.de)  
[poststelle@fa-loerrach.fv.bwl.de](mailto:poststelle@fa-loerrach.fv.bwl.de)

### **Finanzamt Freiburg-Stadt**

Sautierstr. 24  
D-79104 Freiburg  
Tel. +49 (0)761 204-0  
[www.fa-freiburg-stadt.de](http://www.fa-freiburg-stadt.de)  
[poststelle@fa-freiburg-stadt.fv.bwl.de](mailto:poststelle@fa-freiburg-stadt.fv.bwl.de)



## VII. Nützliche Links und Literatur

- [www.sfbvg.ch](http://www.sfbvg.ch) Zentralstelle 2. Säule / Sicherheitsfonds
  - [www.bvg.ch](http://www.bvg.ch) Berufliche Vorsorge Gesetz
  - [www.vorsorgeforum.ch](http://www.vorsorgeforum.ch) Berufliche Vorsorge der Schweiz
  - [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch) Auffangeinrichtung BVG
  - [www.dreisaehlen.ch](http://www.dreisaehlen.ch) Übersicht der Sozialversicherung in der Schweiz
  - [www.ch.ch/de/vorbezug-pensionskasse/](http://www.ch.ch/de/vorbezug-pensionskasse/) Offizielles Info-Portal von Bund, Kantonen & Gemeinden
  - [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) Bundesamt für Sozialversicherungen
- [> Themen > Berufliche Vorsorge und 3. Säule]

### ▷▷ **Vorsorgen, aber sicher!**

Beobachter Ratgeber; Beobachter-Buchverlag; Jean Frey AG, Zürich

### ▷▷ **Pensionskasse – Vorsorge, Finanzierung, Sicherheit, Leistung**

Beobachter Ratgeber; Beobachter-Buchverlag; Jean Frey AG, Zürich

## VIII. Abkürzungen

AHV/IV	Alters-, Hinterlassenenversicherung / Invalidenversicherung
BV	Berufliche Vorsorge
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
PK	Pensionskasse



*Keine Lust, komplizierte Links abzutippen?  
Fragen Sie uns nach dem Merkblatt als PDF!*

© 2016

INFOBEST PALMRAIN  
Pont du Palmrain  
F-68128 Village-Neuf  
[www.infobest.eu](http://www.infobest.eu)



*Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt  
zusammengestellt. Trotz sorgfältiger Prüfung  
übernehmen wir für die Richtigkeit keine Gewähr.*